

**Gemeinde Mutlangen
Ostalbkreis**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und
Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 02.12.2020, und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17.12.2020 in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert am 16.07.2021 und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert am 25.06.2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen am 25.01.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 430 v.H.
 - b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 345 v.H.

der Steuermessbeträge.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Mutlangen, den 26. Januar 2022

Eßwein

Bürgermeisterin